

Haushaltssatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 27.06.2023 hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am 18.12.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	166.854.250 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	163.485.410 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	3.368.840 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis	3.368.840 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	165.008.250 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	153.533.710 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts	11.474.540 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.742.095 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14.240.040 €
2.6 Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	-4.497.945 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	6.976.595 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.500.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.220.000 €
2.10 Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	280.000 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	7.256.595 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

3.500.000 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

7.724.000 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

20.000.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 390 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.
der Steuermessbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 390 v.H.
der Steuermessbeträge

§ 6 Sperrvermerke

Der folgende Haushaltsansatz 2024 unterliegt einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 29 der Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg. Bis zur Mittelfreigabe durch den Gemeinderat bleiben diese Haushaltsmittel gesperrt.

Produktbereich 11.24 - Gebäudemanagement, Techn. Immobilienmanagement:

Dritter Ort - Planungsrate Folgemaßnahmen (I11240010012)

50.000 €

Lahr/Schwarzwald, den 19.12.2023

Markus Ibert
Oberbürgermeister